

## **Merkblatt zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten des Landkreises Heilbronn für Vollzeitschüler**

### **1. Anspruch auf Kostenerstattung nach der Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten**

Anspruch auf Kostenerstattung haben Schüler, wenn

- Beförderungskosten durch Teilnahme am Unterricht entstehen (keine Exkursionen, Ausflüge, Praktika etc.)
- eine Mindestentfernung ab 3 km zwischen Wohnung und Schule (kürzeste öffentliche Wegstrecke) überschritten wird.
- öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

Grundsätzlich wird immer nur die günstigste Schülerfahrkarte, in der Regel ausschließlich Abo- oder Monatskarten erstattet.

**Keine Kostenerstattung erfolgt, wenn der Schüler eine Förderung (ausgenommen Darlehen) nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhält.**

Der Landkreis Heilbronn bezuschusst bzw. erstattet die Beförderungskosten, wobei die Eltern nur mit dem Eigenanteil pro Monat (für 11 Monate im Jahr) belastet werden.

Der Eigenanteil beträgt zurzeit 43,10 €

### **2. Erwerb des Sunshine-Tickets**

**Allen Vollzeitschülern wird empfohlen, am ABO-Verfahren teilzunehmen.**

#### **Verfahren:**

- Einen Antrag für das Sunshine-Ticket erhalten Sie beim Schulsekretariat.
- Dem Schüler werden die Fahrkarten über das Schulsekretariat ausgehändigt.
- Der Eigenanteil wird monatlich direkt von dem jeweils zuständigen Abo-Center abgebucht. Bei Verlust des Sunshine-Tickets wenden Sie sich an das Schulsekretariat.
- Der Schüler hat die Möglichkeit, einzelne im Abo-Verfahren erworbenen Monatskarten **bis zum 15. des Vormonats** zurückzugeben, wenn die Fahrkarte nicht benötigt wird (wenn der Schüler z. B. in den Sommermonaten mit dem Fahrrad fährt). Der Eigenanteil wird dann für diese Monate nicht abgebucht.
- Das Sunshine-Ticket **gilt als Netzkarte** im gesamten HNV Gebiet.
- Für das Sunshine-Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des H3NV (siehe Rückseite des Abo-Antrags).

### 3. Verfahren zur Erstattung, wenn keine Teilnahme am Abo-Verfahren erfolgt und die Fahrkarten selbst zum vollen Preis erworben wurden:

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Abo-Verfahren teilnehmen, erwerben ihre Fahrkarten bei den Vorverkaufstellen oder in den Omnibussen zum regulären Fahrpreis. Achtung: Ein Verbundpass ist hier erforderlich. Antragsvordrucke hierzu sind beim HNV (Tel.: 07131-888860) erhältlich. Die so erworbenen und zunächst voll bezahlten Monatsfahrkarten ohne Lichtbild haben **keine Netzwirkung**. D. h., diese Fahrkarten gelten im Gegensatz zum Sunshine-Ticket nur für die Strecke, die auf der Fahrkarte eingetragen ist.

- eine Erstattung der Kosten abzüglich des Eigenanteils erfolgt auf Antrag (beim Schulsekretariat erhältlich) halbjährlich für die Zeiträume September bis Februar und März bis Juli oder für das gesamte Schuljahr. Anträge können bis 01. April bzw. 31. Oktober beim jeweiligen Schulsekretariat gestellt werden. Der 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, stellt eine Ausschlussfrist dar. Später eingehende Anträge können nicht mehr erstattet werden.
- Dem Antrag der beim Schulsekretariat abzugeben ist, müssen die **Originalfahrkarten** beigelegt werden.
- Der Eigenanteil der Schüler/Eltern ist bei Teilnahme am Abo-Verfahren und bei Barkauf der Fahrkarten gleich hoch.

### 4. Eigenbeteiligung bei drei und mehr eigenanteilspflichtigen Kindern einer Familie

- Nach der Satzung des Landkreises Heilbronn sind Eigenanteile für max. zwei Kinder einer Familie zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem jeweils höchsten Eigenanteil. Das dritte und jedes weitere Kind ist von der Eigenanteilszahlung befreit. Eine Befreiung erfolgt nicht, wenn Eltern oder Schüler Ansprüche nach den Vorschriften des SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz (mit Wohngeldempfänger) und Asylbewerberleistungsgesetz haben (BuT).
- Eine Befreiung kann jedoch erst halbjährlich **rückwirkend** auf Antrag (Antragsvordrucke hat das Schulsekretariat) gewährt werden
- Bei der Teilnahme am Abo-Verfahren wird der Eigenanteil zunächst für jedes Kind abgebucht. Die Erstattung des/der Eigenanteile/s erfolgt halbjährlich für die Zeiträume September bis Februar und März bis Juli. Der 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, stellt ebenfalls eine Ausschlussfrist dar. Später eingehende Anträge können nicht mehr erstattet werden.
- Dem Erstattungsantrag sind die **Originalfahrkarten (für alle Kinder)** als Nachweis beizufügen.